

*Becker & Hauck*  
*Rechtsanwälte*

PETER BECKER · DR. PETER HAUCK · IRMGARD MICHEL

Becker & Hauck, Postfach 1169, 3550 Marburg 1

An den  
Allgemeinen Studentenausschuß der  
Studentenschaft der Technischen Hoch-  
schule Darmstadt

Hochschulstr. 1

6100 Darmstadt

Telefonisch erreichbar 11-13 und 15-17 Uhr,  
mittwochs nur von 11-13 Uhr

Postscheckkonto:  
Frankfurt/Main 730 32 - 600

Bankkonto:  
Kreissparkasse Marburg  
(BLZ 533 50110) 427 402

785/80/04/III/sz

Bei Antwort bitte angeben

den 2.2.1982

Betr.: Klage gegen die Erhebung von Prüfungsgebühren

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.1.1981, Ihr Zeichen: br  
Unser Schreiben vom 16.1.1981

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten sich Anfang 1981 mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Hauck in Verbindung gesetzt, um ggf. durch unsere Praxis die Frage gerichtlich klären zu lassen, ob die Erhebung von Prüfungsgebühren sowie von Studiengeldern zulässig ist.

Da wir auf unser Antwortschreiben bis heute leider keine Antwort erhalten haben, möchten wir Sie hiermit bitten, die Angelegenheit noch einmal zu überprüfen und uns eine Nachricht zukommen zu lassen, ob Sie noch an der Durchführung eines derartigen Rechtsstreites interessiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

*Michel*  
- Rechtsanwältin -